

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 457/11 B

L 2 R 631/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 R 194/07 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l , den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat im Urteil vom 2.11.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen voller Erwerbsminderung an Stelle der von der Beklagten bereits anerkannten Rente wegen dauernder teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 28.12.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, hat in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht. Zwar beanstandet sie, dass das Berufungsurteil auf einer Verletzung des § 103 SGG beruhe, weil das LSG es unterlassen habe, die sie seit Jahren betreuende Ärztin als sachverständige Zeugin zur mündlichen Verhandlung zu laden, um sie über ihre im Verfahren bereits vorgelegten eingehenden schriftlichen Stellungnahmen hinaus zu den gesundheitlichen Einschränkungen und dem Restleistungsvermögen der Klägerin zu hören. Ihre Ausführungen erfüllen jedoch nicht die besonderen Darlegungsanforderungen an eine solche Sachaufklärungsrüge (zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Insbesondere kann ihnen nicht entnommen werden, dass die im Berufungsverfahren bereits durch einen Rechtsanwalt vertretene Klägerin einen förmlichen Beweisantrag noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu Protokoll aufrechterhalten habe oder ein solcher im Urteil des LSG wiedergegeben sei (vgl zu diesem Erfordernis BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Diese betont vielmehr ausdrücklich, "zuletzt mit Schriftsatz vom 10.10.2011" die Ladung der Ärztin zur mündlichen Verhandlung am



2.11.2011 beantragt zu haben; dass sie diesen Antrag auch noch nach Abschluss der dort durchgeführten Beweisaufnahme wiederholt und auf diese Weise die Warnfunktion eines Beweisantrags habe wirksam werden lassen, trägt sie nicht vor.

- 6 Entsprechendes gilt für den Vorhalt, das LSG habe es pflichtwidrig unterlassen, die Eignung der Klägerin für die erstmals im Rahmen der mündlichen Verhandlung erörterte mögliche Verweisungstätigkeit einer Toilettenwärterin durch ein medizinisches bzw psychiatrisches Fachgutachten überprüfen zu lassen. Auch insoweit lässt das Vorbringen der Klägerin nicht erkennen, dass sie einen darauf abzielenden Beweisantrag noch zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt hat.
- 7 Soweit die Klägerin zudem rügt, das LSG sei aufgrund fehlerhafter Schlussfolgerungen zu der Bewertung gelangt, dass ihr derzeit noch bestehendes Arbeitsverhältnis in einer Schule hinsichtlich der tatsächlichen Ausgestaltung einem Schonarbeitsplatz angenähert sei, beanstandet sie letztlich das Ergebnis der freien richterlichen Überzeugungsbildung (*vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG*). Hierauf kann jedoch nach der ausdrücklichen Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG ein Verfahrensmangel im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

